

Damon Rahimi Moghaddam/Afshin Ghassemi/Johanna Dobert*

Haftungsrisiken bei rechtswidrigem „Einfrieren“ von Wertpapieren

Zugleich Besprechung des BGH-Urteils vom 18.3.2025 – XI ZR 59/23

Der BGH konkretisiert in dem Urteil vom 18.3.2025 – im Einklang mit der Rechtsprechung in Sachen *Bank Melli* – die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22.11.1996 (nachfolgend: EU-Blocking-VO). Nachdem die USA den unter dem Namen Atomabkommen bekanntgewordenen Joint Comprehensive Plan of Action (nachfolgend: JCPOA) im Jahr 2018 einseitig aufkündigten und erneut Sanktionen gegen Iran und iranische Unternehmen wieder einführten, reagierte die EU mit der Aufnahme von völkerrechtswidrigen, extraterritorialen US-amerikanischen Sanktionsnormen (sog. Sekundärsanktionen) in den Anhang der EU-Blocking-VO. Nach Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO ist es EU-Wirtschaftsteilnehmern untersagt, Ge- und Verboten nachzukommen, die direkt oder indirekt auf den im Anhang der Verordnung aufgeführten Sanktionsnormen beruhen.

Das Urteil bestätigt die bisherige Rechtsprechung zum Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO¹, wonach Rechtsgeschäfte, die einen Zusammenhang mit den in der EU-Blocking-VO gelisteten US-amerikanischen Sekundärsanktionen aufweisen, nichtig sind, und dass sich EU-Wirtschaftsteilnehmer den in der EU-Blocking-VO genannten US-amerikanischen Sekundärsanktionen nicht unterwerfen dürfen. Darüber hinausgehend führt der BGH in sanktionsrechtlicher Hinsicht insbesondere zu dem von Art. 11 EU-Blocking-VO erfassten Personenkreis, dem deliktsrechtlichen Schutz von eingefrorenen Geldern und der Verhältnismäßigkeitsprüfung aus.

I. Amtliche Leitsätze

- a) Im Effektingiroverkehr entfalten die Vertragsverhältnisse zwischen den beteiligten Depotbanken keine Schutzwirkung zugunsten Dritter. Bei Wertpapieren, die im Wege der Drittverwahrung sammelverwahrt sind, wird der Hinterleger durch eine Haftung seiner Depotbank als Zwischenverwahrerin nach § 3 Abs. 2 Satz 1 DepotG für ein Verschulden des Drittverwahrers geschützt. Bei im Ausland nicht sammelverwahrten Wertpapieren, über die dem Hinterleger Treuhand-WR-Gutschriften erteilt werden, gelten demgegenüber die Grundsätze der Drittschadensliquidation (Anschluss an Senatsurteile vom 6.5.2008 – XI ZR 56/07, BGHZ 176, 281 Rn. 26 ff. und vom 14.5.2024 – XI ZR 327/22, BGHZ 240, 312 Rn. 32 f.).
- b) Eine nicht mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattete deutsche Zweigniederlassung einer Bank mit Sitz im Iran ist keine Person im Sinne von Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22.11.1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich

daraus ergebenden Maßnahmen und damit nicht berechtigt, nach Art. 6 Abs. 1 dieser Verordnung Schadensersatz zu beanspruchen.

- c) Die mit einer Treuhand-WR-Gutschrift verbundene Rechtsposition des Hinterlegers ist als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anzusehen und genießt deliktsrechtlichen Schutz.
- d) Das Einfrieren von im Inland und Ausland verwahrten Wertpapieren durch die Zentralverwahrerin von Wertpapieren (Wertpapiersammelbank) auf einem Sperrkonto stellt eine Eigentumsverletzung bzw. Verletzung eines sonstigen Rechts im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB dar. Die Rechtfertigung einer solchen Rechtsgutsverletzung mit drohenden US-Sekundärsanktionen setzt voraus, dass die wirtschaftliche Tätigkeit der Wertpapiersammelbank außerhalb der Europäischen Union Sanktionen der Vereinigten Staaten ausgesetzt ist, die für die Wertpapiersammelbank unverhältnismäßige Auswirkungen haben können. Dabei ist im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Interessenabwägung vorzunehmen.
- e) Die haftungsausfüllende Kausalität zwischen der Verletzung des Eigentums oder des sonstigen Rechts im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB des Hinterlegers von Wertpapieren und dem durch die Nichtausführung eines Verkaufsauftrags des Hinterlegers entstandenen Schaden ist schon dann gegeben, wenn der vom Hinterleger gegenüber seiner Depotbank gerichtete Verkaufsauftrag deswegen nicht an die Wertpapiersammelbank zur Ausführung weitergeleitet wird, weil diese ihn wegen des von ihr vorgenommenen Einfrierens der Wertpapiere nicht ausgeführt hätte, wenn er im Rahmen der Vertragskette an sie herangetragen worden wäre. Auf eine Kenntnis der Wertpapiersammelbank von dem konkreten Verkaufsauftrag kommt es nicht an.

II. Zusammenfassung Sachverhalt

Die Klägerin ist eine nach iranischem Recht errichtete Bank mit Sitz in Teheran. Ihre Zweigniederlassung in München unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend: BaFin) und erbringt Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Außenhandel zwischen Deutschland und Iran. Die Beklagte (Clearstream

* Damon Rahimi Moghaddam ist Partner bei Clayton Rechtsanwälte mbB in Hamburg, Afshin Ghassemi ist Senior Principal bei Clayton Rechtsanwälte mbB in Hamburg, Johanna Dobert ist Associate bei Clayton Rechtsanwälte mbB in Hamburg.

1 Insbes. EuGH Urt. v. 21.12.2021 – C-124/20, EuZW 2022, 227; OLG Hamburg Urt. v. 14.10.2022 – 11 U 116/19, BeckRS 2022, 29655.

Banking AG) ist die einzige in Deutschland zugelassene Wertpapiersammelbank. Sie ist Zentralverwahrerin von Wertpapieren mit deutschen Kennnummern und zentrale Zwischenverwahrerin von sonstigen europäischen Wertpapieren.

Am 8.5.2018 kündigten die USA einseitig den JCPoA und setzten zuvor aufgehobene Sanktionen gegen Iran wieder in Kraft. Die Klägerin ist seit November 2018 in der Specially Designated Nationals and Blocked Person List (nachfolgend: SDN-Liste) der OFAC gelistet.

Im Juni 2019 eröffnete die Klägerin ein Wertpapierdepot bei der Volksbank und erwarb im Juli 2019 Unternehmens- und Staatsanleihen im Nennwert von insgesamt 10,5 Mio. EUR. Die Beklagte buchte im August 2019 sämtliche von der Klägerin erworbenen Wertpapiere auf ein von ihr geführtes Sperrkonto. Zum Zwecke der Verwahrung der Wertpapiere bei der Beklagten als Zentralverwahrerin bzw. als Zwischenverwahrerin wurden mit zwei weiteren Drittverwahrern entsprechende Verträge geschlossen.

Mit der Executive Order 13902 vom 10.1.2020 beschloss die US-amerikanische Regierung mit Wirkung zum Oktober 2020 Personen mit Sekundärsanktionen zu belegen, die Geschäftsbeziehungen mit Personen unterhalten, die in der SDN-Liste aufgeführt sind.

Am 16.1.2020 beauftragte die Klägerin die Volksbank mit dem Verkauf sämtlicher erworbener Wertpapiere bis zum 31.1.2020. Sie forderte auch die Beklagte auf, an der Veräußerung der von ihr erworbenen Wertpapiere mitzuwirken, was diese jedoch mangels bestehender Vertragsbeziehung ablehnte.

Im Februar 2021 beantragte die Beklagte bei der Europäischen Kommission die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO und erhielt am 27.4.2023 – und damit nach dem Berufungsurteil vom 28.2.2023 – eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung.

Die Klägerin begehrt im Wesentlichen Schadensersatz wegen entgangener Veräußerungserlöse, nicht weitergeleiteter und nicht eingezogener Zinsen sowie Rückzahlungsbeträgen (insgesamt etwa 11 Mio. EUR). Hilfsweise macht sie unter anderem die Herausgabe der Wertpapiere, Zahlungen fälliger Zinsen und Rückzahlungsbeträge sowie die Unterlassung der Buchung auf dem Sperrkonto geltend. In erster und zweiter Instanz blieb die Klägerin erfolglos.

III. Entscheidung Berufungsinstanz

Das Berufungsgericht lehnte einen Anspruch auf Schadensersatz ab, insbesondere würden vertragliche Ansprüche mangels einer vertraglichen Beziehung zwischen Klägerin und Beklagten ausscheiden. Der Vertrag zwischen der Beklagten und einem der Drittverwahrer sei kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Klägerin, da sie aufgrund des Depotvertrags mit der Volksbank und den daraus folgenden eigenen vertraglichen Ansprüchen nicht schutzbedürftig sei.²

Ein Schadensersatzanspruch aus Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO stehe der Klägerin nicht zu, weil keine den Streitgegenständlichen Schaden begründende Handlung der Beklagten im

Sinne von Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO vorliege.³ Der behauptete Schaden sei unmittelbar auf die Nichtausführung der Verkaufsoffer vom 16.1.2020 durch die Volksbank zurückzuführen, für den die Volksbank hafte.⁴

Es bestünden auch keine Ansprüche wegen der von der Beklagten nicht weitergeleiteten Zinsen und Rückzahlungsbeträge aus § 812 BGB, da die Klägerin einen vertraglichen Erfüllungsanspruch gegen die Volksbank habe und keine Leistung der Klägerin vorliege.⁵

Ebenfalls könne die Klägerin keine Umbuchung der Wertpapiere vom Sperrkonto auf ein übliches Konto der Sammelverwahrung aus § 985 BGB verlangen. Hinsichtlich der Wertpapiere mit ausländischer Kennnummer fehle es an der Eigentümerstellung der Klägerin und hinsichtlich der Wertpapiere mit inländischer Kennnummer bestehe kein Anspruch mangels pflichtwidrigen Verhaltens.⁶

Aufgrund der fehlenden Eigentümerstellung könne die Klägerin von der Beklagten in Bezug auf die Wertpapiere mit ausländischer Kennnummer auch nicht die Unterlassung der Verbuchung auf einem Sperrkonto, der Verweigerung der Mitwirkung an Transaktionen und der Nichtauszahlung von Zinsen und Rückzahlungsbeträgen aus § 1004 BGB iVm Art. 5, 6 EU-Blocking-VO verlangen. Bezüglich der Wertpapiere mit inländischer Kennnummer stehe der Klägerin bis zum rechtskräftigen Abschluss des Genehmigungsverfahrens nach Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO kein Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB iVm Art. 5, 6 EU-Blocking-VO zu.⁷ Daraus wird deutlich, dass das Berufungsgericht seine Entscheidung von dem Ausgang des laufenden Verfahrens der Europäischen Kommission abhängig macht und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Genehmigungsverfahrens kein Verstoß gegen die EU-Blocking-VO annimmt.⁸

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des EuGH sei im Rahmen von Vertragsbeziehungen unter Berücksichtigung der unternehmerischen Freiheit nach Art. 16 AEUV und Art. 52 der EU-Grundrechte-Charta eine Abwägung im Hinblick auf die Ziele der Einhaltung der EU-Blocking-VO einerseits und den damit verbundenen drohenden wirtschaftlichen Gefahren andererseits vorzunehmen.⁹

IV. Entscheidung des BGH

Der BGH hob das Urteil des Berufungsgerichts auf und verwies die Sache gemäß § 563 Abs. 1 S. 2 ZPO an einen anderen

2 OLG Frankfurt/M. Ur. v. 28.2.2023 – 11 U 180/21 kart, BeckRS 2023, 6437, Rn. 50 ff.

3 OLG Frankfurt/M. Ur. v. 28.2.2023 – 11 U 180/21 kart, BeckRS 2023, 6437, Rn. 56 ff.

4 OLG Frankfurt/M. Ur. v. 28.2.2023 – 11 U 180/21 kart, BeckRS 2023, 6437, Rn. 63.

5 OLG Frankfurt/M. Ur. v. 28.2.2023 – 11 U 180/21 kart, BeckRS 2023, 6437, Rn. 83 f.

6 OLG Frankfurt/M. Ur. v. 28.2.2023 – 11 U 180/21 kart, BeckRS 2023, 6437, Rn. 93 f.

7 OLG Frankfurt/M. Ur. v. 28.2.2023 – 11 U 180/21 kart, BeckRS 2023, 6437, Rn. 100 ff.

8 OLG Frankfurt/M. Ur. v. 28.2.2023 – 11 U 180/21 kart, BeckRS 2023, 6437, Rn. 106.

9 OLG Frankfurt/M. Ur. v. 28.2.2023 – 11 U 180/21 kart, BeckRS 2023, 6437, Rn. 112.

Senat zur neuen Entscheidung und Verhandlung zurück. Zwar hat das Berufungsgericht zutreffend die vertraglichen Ansprüche abgelehnt, allerdings kann die Argumentation des Berufungsgerichts hinsichtlich der deliktischen Ansprüche nicht überzeugen. Durch das Einfrieren von Geldern kann der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt worden sein, insbesondere stellen die drohenden US-amerikanischen Sekundärsanktionen in diesem Einzelfall keine Rechtfertigung für das Einfrieren von Wertpapieren dar.

Nachfolgend wird auf einzelne Ausführungen des BGH eingegangen und diese eingeordnet.

1. Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO

a) BGH: kein Anspruch aus Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO für Drittstaatler

Die Klägerin hat keinen Schadensersatzanspruch nach Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO.

Dieser kann lediglich von Personen im Sinne von Art. 11 EU-Blocking-VO (sog. EU-Wirtschaftsteilnehmern) gegenüber europäischen natürlichen und juristischen Personen geltend gemacht werden, die an einer Tätigkeit gemäß Art. 1 EU-Blocking-VO teilnehmen. Mit dem Anspruch sollen Schäden ausgeglichen werden, die dem EU-Wirtschaftsteilnehmer aufgrund der Anwendung der im Anhang der EU-Blocking-VO aufgeführten Gesetze oder der darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen entstanden sind. Der Art. 11 EU-Blocking-VO erfasst natürliche Personen, die in der EU ansässig und Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, sowie juristische Personen, die in der EU eingetragen sind.¹⁰

Die Klägerin wurde nach iranischem Recht gegründet und hat ihren Sitz in Teheran, sodass sie kein EU-Wirtschaftsteilnehmer ist. Die Zweigniederlassung in München ist keine eigenständige juristische Person. Dass inländische Zweigniederlassungen von Banken aus Drittstaaten von der BaFin und damit in der Bundesrepublik Deutschland beaufsichtigt werden, rechtfertigt in dem Zusammenhang keine abweichende Beurteilung. Diese Auslegung spiegelt die Auffassung der Europäischen Kommission wider, wonach Zweigniederlassungen von US-Unternehmen in der Union ebenfalls nicht unter Art. 11 EU-Blocking-VO fallen, da sie keine eigenständige Rechtspersönlichkeit haben.¹¹

Im Vergleich zu dem Verfahren *Bank Melli Iran* handelte es sich dort zwar ebenfalls um eine nach iranischem Recht errichtete Bank mit einer Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland. Diese hatte jedoch keinen Schadensersatz gemäß Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO eingeklagt, sondern sich mit Erfolg auf die Unwirksamkeit einer Vertragskündigung der dortigen Prozessgegnerin gemäß § 134 BGB wegen eines Verstoßes gegen das Befolungsverbot nach Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO berufen. Ein Verstoß gegen das in Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO geregelte Befolungsverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und führt, wenn durch ein Rechtsgeschäft gegen das Befolungsverbot verstoßen wird, gemäß § 134 BGB zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts. Auf eine solche Nichtigkeit kann sich nach allgemeinen Regeln die andere Partei des Rechtsgeschäfts berufen, ohne dass es darauf

ankommt, ob sie zu dem in Art. 11 EU-Blocking-VO genannten Personenkreis gehört.¹²

b) Kein Zweifel an dem vom Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO erfassten Personenkreis

Der BGH bestätigt damit begrüßenswerterweise die in dem unverbindlichen Leitfadens dargestellte Auslegung der Europäischen Kommission und bestimmt den Anwendungsbereich der EU-Blocking-VO im Hinblick auf Schadensersatzansprüche nach Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO auf die in der EU ansässigen oder eingetragenen Personen – Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften sind hingegen nicht von Art. 11 EU-Blocking-VO erfasst. Damit verbleibt kein Zweifel hinsichtlich des vom Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 11 EU-Blocking-VO erfassten Personenkreises.

Aus Klarstellungsgründen differenziert der BGH zwischen der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nach § 134 BGB iVm Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO und dem Schadensersatzanspruch nach Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO. Auf die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts kann sich auch eine drittstaatliche Person gegenüber einem EU-Wirtschaftsteilnehmer berufen. Dahingegen kann der Schadensersatz gemäß Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO lediglich von EU-Wirtschaftsteilnehmern gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Stellen, die den Schaden verursacht haben (Art. 6 Abs. 2 EU-Blocking-VO), geltend gemacht werden. Diese Ausführungen verdeutlichen, dass sich der BGH ausdrücklich nicht in Widerspruch zu der Rechtsprechung des EuGH und des OLG Hamburg setzt.

2. Eigentumsverletzung iSd § 823 BGB durch das Einfrieren von Geldern

a) BGH: Rechtsgutverletzung durch rechtswidriges Einfrieren von Wertpapieren

Im Gegensatz zu dem Berufungsgericht bejaht der BGH einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB. Die erforderliche Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Rechts ist durch das Einfrieren der bei der Volksbank für die Klägerin im Depot geführten Wertpapiere auf einem Sperrkonto gegeben. Soweit die Klägerin an den in ihrem Depot als Treuhand-WR-Gutschriften verbuchten ausländischen Wertpapieren kein Eigentum, sondern eine – nach den im jeweiligen Land geltenden Usancen – dem Eigentum gleichwertige Rechtsposition erworben hat, hat die Beklagte durch das Einfrieren dieser Treuhand-WR-Gutschriften auf einem Sperrkonto ein sonstiges Recht der Klägerin im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB verletzt.¹³

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH¹⁴ kann die Verletzung des Eigentums an einer Sache nicht nur durch eine Beeinträchtigung der Sachsubstanz, sondern auch durch eine sonstige die Eigentümerbefugnisse betreffende tatsächliche Ein-

10 BGH Urt. v. 18.3.2025 – XI ZR 59/23, BeckRS 2025, 7883, Rn. 45 ff.

11 BGH Urt. v. 18.3.2025 – XI ZR 59/23, BeckRS 2025, 7883, Rn. 46.

12 BGH Urt. v. 18.3.2025 – XI ZR 59/23, BeckRS 2025, 7883, Rn. 50.

13 BGH Urt. v. 18.3.2025 – XI ZR 59/23, BeckRS 2025, 7883, Rn. 53.

wirkung auf die Sache selbst erfolgen, die deren Benutzung objektiv verhindert.¹⁵

Die erforderliche Intensität der Nutzungsbeeinträchtigung folgt in diesem Fall grundsätzlich bereits aus dem Entzug des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.¹⁶ Ein Einfrieren von Wertpapieren durch die Umbuchung auf ein Sperrkonto stellt ebenfalls eine Verletzung des Eigentums bzw. eines sonstigen Rechts der Klägerin im Sinne des § 823 Abs.1 BGB dar.¹⁷ Sofern die Wertpapiere von der Beklagten im Rahmen eines Sammelbestandes verwahrt werden, ist sie Miteigentümerin, während sie bei den im Ausland verwahrten Wertpapieren Inhaberin von Treuhand-WR-Gutschriften geworden ist. Die mit den Gutschriften verbundene Rechtsposition ist dem Eigentum gleichwertig ausgestattet, da Ansprüche daraus insolvenz- und vollstreckungssicher sind, und als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs.1 BGB anzusehen.¹⁸

Beides: Einfrieren der Wertpapiere und Umbuchung auf ein Sperrkonto wirken wie ein Entzug des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Wertpapiere und damit wie eine zeitweilige Wegnahme. Die Folge ist schließlich, dass der Klägerin weder die mit den Wertpapieren verbundenen Erträge noch die Rückzahlungsbeträge gutgeschrieben werden, die am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen fällig werden. Damit sind die beiden zentralen Gebrauchsmöglichkeiten der Wertpapiere – Vereinnahmung von Erträgen und von Rückzahlungsbeträgen bei Fälligkeit – vollständig ausgeschlossen.¹⁹

b) Deliktsrechtlicher Schutz von Drittstaaten bei bzw. trotz Nichtanwendbarkeit der EU-Blocking-VO

Der BGH bejaht konsequenterweise in Bezug auf das Einfrieren von Wertpapieren und deren Umbuchung auf ein Sperrkonto eine Rechtsgutverletzung, die auch ohne eine Substanzverletzung vorliegen kann, sofern deren Benutzung objektiv verhindert wird.

Unabhängig von der Anwendbarkeit des Art. 6 Abs.1 EU-Blocking-VO kann daher ein deliktsrechtlicher Anspruch nach § 823 Abs.1 BGB bestehen, wenn durch das rechtswidrige Einfrieren von Vermögenswerten absolute Rechte (Eigentum, sonstige Rechte) verletzt werden. Die Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen bleiben damit nicht schutzlos gegenüber Maßnahmen, die dem Ziel dienen, US-amerikanischen Sekundärsanktionen nachzukommen.

Das Urteil verdeutlicht zudem, dass den Zielen der EU-Blocking-VO (zB der harmonischen Entwicklung des Welthandels und der schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr, insbesondere durch extraterritoriale Gesetze – Erwägungsgründe 1 und 4) auch bei einer Nichtanwendbarkeit der EU-Blocking-VO zur Wirkung verholten werden kann. Der durch die Anwendbarkeit des Deliktsrechts erweiterte Kreis an geschützten Personen (zB Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen) gewährleistet, dass europäische Finanzinstitute auch gegenüber Drittstaaten Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nur dann einfrieren dürfen, wenn die Voraussetzung einer anwendbaren Sanktionsnorm vorliegen – nicht jedoch bei der Sorge vor drohenden, extraterritorial wirkenden drittstaatlichen Sekun-

därsanktionen. Zwar wird der Anwendungsbereich der EU-Blocking-VO an sich nicht erweitert, aber der BGH stellt generell fest, dass ein rechtswidriges Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen einen Schadensersatzanspruch begründet – unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Hauptsitz der betroffenen Person oder Organisation.

Dementsprechend ist dem Vorschlag von *Seibt/Denninger* zu widersprechen, dass die Interessenabwägung speziell bei Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen dahin gehend fortzuentwickeln sei, dass drittstaatliche Personen von dem Schutzbereich der Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche auszuklammern sein sollen, weil sie nicht vom Schutzbereich der EU-Blocking-VO erfasst sind.²⁰ Die Folge wäre: Europäische Finanzinstitute dürften Gelder und wirtschaftliche Ressourcen von drittstaatlichen Personen aufgrund von US-amerikanischen Sekundärsanktionen oder anderen drittstaatlichen Sanktionsnormen in unzulässiger Weise einfrieren und diesen somit zur Geltung und deren Durchsetzung verhelfen. Auch wenn vorrangig EU-Wirtschaftsteilnehmer von der EU-Blocking-VO geschützt werden sollen, wären die Ziele der EU-Blocking-VO – die europäischen Interessen zu wahren, insbesondere extraterritorialer Gesetzgebung entgegenzuwirken sowie zur harmonischen Entwicklung des Welthandels unter Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr beizutragen – gefährdet, wenn in der EU Gelder von Drittstaaten aufgrund von extraterritorial wirkenden US-amerikanischen Sekundärsanktionen eingefroren werden könnten und die Betroffenen dies schutzlos hinnehmen müssten. Dem steht auch nicht der „weite“ Anwendungsbereich des Art. 5 Abs.1 EU-Blocking-VO entgegen. Im Gegenteil. Dieser schützt nämlich gerade die europäischen Interessen, indem dem EU-Recht zur Wirkung verholten wird. Der Umstand, dass sanktionierte Personen durch Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche sowie das Aufrechterhalten von Geschäftsbeziehungen „reflexhaft Vorteile erlangen“, steht diesen Zielen der EU-Blocking-VO nicht entgegen. Schließlich werden auch die Interessen der sanktionierten Personen nicht in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einbezogen.²¹ Sollte die Anwendung des Art. 5 Abs.1 EU-Blocking-VO zu einem Interessenkonflikt eines EU-Wirtschaftsteilnehmers führen, besteht stets die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Art. 5 Abs.2 EU-Blocking-VO zu stellen.

14 BGH Urt. v. 9.12.2014 – VI ZR 155/14, NJW 2015, 1174, Rn. 18; Urt. v. 21.6.2016 – VI ZR 403/14, NJW-RR 2017, 219, Rn. 17, 19; Urt. v. 27.9.2022 – VI ZR 336/21, ZIP 2022, 2443 Rn. 7 jeweils mwN.

15 BGH Urt. v. 18.3.2025 – XI ZR 59/23, BeckRS 2025, 7883, Rn. 54.

16 BGH Urt. v. 18.3.2025 – XI ZR 59/23, BeckRS 2025, 7883, Rn. 54.

17 BGH Urt. v. 18.3.2025 – XI ZR 59/23, BeckRS 2025, 7883, Rn. 56.

18 BGH Urt. v. 18.3.2025 – XI ZR 59/23, BeckRS 2025, 7883, Rn. 57 ff.

19 BGH Urt. v. 18.3.2025 – XI ZR 59/23, BeckRS 2025, 7883, Rn. 60.

20 Seibt/Denninger ZIP 2025, 1439 (1445).

21 Benz NJW 2025, 3190, Rn. 21.

3. US-amerikanische Sekundärsanktionen als Rechtfertigungsgrund?

a) BGH: drittstaatliche Sekundärsanktionen nur ausnahmsweise ein Rechtfertigungsgrund

Die Rechtsgutverletzung ist mangels Rechtfertigungsgrund für den maßgeblichen Zeitraum zwischen dem 16. bis zum 31.1.2020 auch widerrechtlich. Dies stellt der BGH mit einer ausführlichen Begründung klar.

Es ist zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, dass drohende US-amerikanische Sekundärsanktionen eine Rechtfertigung darstellen können. Dies setzt allerdings voraus, dass die wirtschaftliche Tätigkeit der Beklagten außerhalb der EU US-amerikanischen Sekundärsanktionen ausgesetzt ist, die für die Beklagte unverhältnismäßige Auswirkungen haben können. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind die Beeinträchtigungen der mit der EU-Blocking-VO verfolgten Ziele – Schutz der bestehenden Rechtsordnung sowie der Interessen der EU im Allgemeinen und damit die Verwirklichung des Ziels eines freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern –, im Fall einer Verletzung des geschützten Rechtsguts gegen Wahrscheinlichkeit und Ausmaß wirtschaftlicher Verluste der Beklagten für den Fall abzuwägen, dass diese entgegen der US-Embargo-Bestimmungen Geschäftsbeziehungen mit Personen unterhält, die in der SDN-Liste aufgeführt sind. Als wirtschaftliche Verluste sind neben der Gefährdung der Rentabilität der unternehmerischen Tätigkeit und einer drohenden Insolvenz auch der mögliche Ausschluss von der Teilnahme am US-amerikanischen Markt infolge der Sekundärsanktionen zu verstehen. Zudem ist bei der Abwägung der Interessen zu berücksichtigen, ob die Beklagte einen Antrag auf Befreiung nach Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO von dem Befolgungsverbot gestellt hat und ob eine erteilte Genehmigung Rückwirkung entfaltet.²²

Die bloße Sorge vor drohenden US-amerikanischen Sekundärsanktionen rechtfertigt die Rechtsgutverletzung jedenfalls nicht.²³ Vorliegend waren die US-amerikanischen Sekundärsanktionen in dem maßgeblichen Zeitraum noch nicht in Kraft, sodass die beauftragten Umbuchungen keine Sanktionen zur Folge gehabt hätten. Zudem hat die Beklagte den Antrag auf Befreiung nach Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO erst im Februar 2021 und damit erst über ein Jahr nach dem für den im Hauptantrag maßgebenden Zeitraum gestellt.²⁴

Im Zusammenhang mit dem Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO wurde zudem festgestellt, dass auch vor Abschluss des Verfahrens über die von der Beklagten nach Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO beantragte Ausnahmegenehmigung endgültig und nicht nur „derzeit“ entschieden werden kann. Im Rahmen der Beurteilung der Rechtswidrigkeit der Rechtsgutverletzung ist im Übrigen eine autonome Abwägung der Interessen vorzunehmen. Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Beurteilung ist hier der Schluss der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz.²⁵

b) Konsequente Auslegung des sog. vorauseilenden Gehorsams

Das Urteil des BGH fügt sich in die bisherige Rechtsprechung²⁶ hinsichtlich der Verhältnismäßigkeitsprüfung ein und

ergänzt, dass diese Grundsätze auch dann gelten, wenn lediglich die Sorge vor drohenden US-amerikanischen Sekundärsanktionen besteht.

Demnach ist eine Rechtfertigung für die Befolgung von US-amerikanischen Sekundärsanktionen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung möglich, während die EU-Wirtschaftsteilnehmer hohe Risiken hinzunehmen haben. Die wirtschaftlichen Folgen für den EU-Wirtschaftsteilnehmer müssen nämlich existenzbedrohend sein. Maßgeblich ist auch der Umstand, ob ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO gestellt wurde.²⁷ Trotz der hohen Anforderungen an eine Rechtfertigung wird also auch deutlich, dass das Befolgungsverbot nicht absolut gilt.

Problematisch könnte sein, dass der BGH – ohne eine ausführliche Begründung – davon ausgeht, dass eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO bereits vor Inkrafttreten der US-amerikanischen Sekundärsanktion – also vor der tatsächlichen Anwendbarkeit der EU-Blocking-VO – beantragt und erteilt werden kann.²⁸ Dies dürfte jedoch als Ausfluss des sehr weit auslegenden „vorausseilenden Gehorsams“ zu verstehen sein. Nach diesem Grundsatz liegt bereits ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO vor, wenn ein EU-Wirtschaftsteilnehmer Maßnahmen ergreift, um den im Anhang der Verordnung gelisteten extraterritorialen Sanktionsnormen eines Drittstaates zu entsprechen – und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich eine unmittelbare Verpflichtung nach diesen Gesetzen oder lediglich die Befürchtung besteht, von US-amerikanischen Sekundärsanktionen betroffen zu sein.²⁹ Dies bedeutet, dass bereits ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO begründet sein kann, auch wenn die entsprechenden US-amerikanischen Sekundärsanktionen noch nicht in Kraft getreten sind. Daher ist es konsequent, dass der BGH auch von der Möglichkeit eines Antrags auf eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO ausgeht. Ansonsten würde der Schutz der EU-Wirtschaftsteilnehmer verkürzt werden.

Sofern der BGH hinsichtlich der Rechtfertigung zumindest auch auf die Rückwirkung der Ausnahmegenehmigung nach Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO abstellt, ist darauf hinzuweisen, dass in den beiden vom BGH zitierten Urteilen³⁰ bei der Abwägung nicht darauf abgestellt wurde, ob eine Rückwirkung der Ausnahmegenehmigung besteht. Zudem spricht auch die Europäische Kommission – ihrem Leitfaden³¹ ent-

22 BGH Urt. v. 18.3.2025 – XI ZR 59/23, BeckRS 2025, 7883, Rn. 65.

23 BGH Urt. v. 18.3.2025 – XI ZR 59/23, BeckRS 2025, 7883, Rn. 64.

24 BGH Urt. v. 18.3.2025 – XI ZR 59/23, BeckRS 2025, 7883, Rn. 66.

25 BGH Urt. v. 18.3.2025 – XI ZR 59/23, BeckRS 2025, 7883, Rn. 83.

26 EuGH Urt. v. 21.12.2021 – C-124/20, BeckRS 2021, 39477; OLG Hamburg Urt. v. 14.10.2022 – 11 U 116/19, BeckRS 2022, 29655.

27 Benz, NJW 2025, 3190, Rn. 19.

28 Lühmann/Rösch, NJW 2025, 1918, Rn. 19.

29 Wülfing/Rahimi Moghaddam/Ghassemi/Dobert IWRZ 2022, 255 mit Verweis auf OLG Hamburg Urt. v. 14.10.2022 – 11 U 116/19, BeckRS 2022, 29655.

30 EuG Urt. v. 12.7.2023 – T-8/21, BeckRS 2023, 16693; OLG Hamburg Urt. v. 14.10.2022 – 11 U 116/19, BeckRS 2022, 29655.

31 Europäische Kommission, Leitfaden Fragen und Antworten: Annahme der aktualisierten Blocking-Verordnung, ABl. 2018 C 277 I/4, 6. Frage 20.

sprechend – solche Ausnahmegenehmigungen nur ohne Rückwirkung aus.³²

Auch aus der bisherigen Praxis ergibt sich für EU-Wirtschaftsteilnehmer, dass sie bis zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kein Rechtsgeschäft in der Absicht ausüben dürfen, den US-amerikanischen Sekundärsanktionen nachzukommen – auch wenn die Befolgung des Unionsrechts zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für den EU-Wirtschaftsteilnehmer führt. Eine den BGH in diesem Punkt bestätigende Entscheidung des EuGH ist den Autoren derzeit nicht bekannt. Daher ist EU-Wirtschaftsteilnehmern nur zu empfehlen, möglichst frühzeitig einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen.

4. Haftungsausfüllende Kausalität und Verschulden

a) BGH: Feststellungen zur haftungsausfüllenden Kausalität und zum Verschulden erforderlich

Das Berufungsgericht hat bereits eine Rechtsgutverletzung abgelehnt, sodass es in der Folge keine Feststellungen zur haftungsbegründenden Kausalität und dem Verschulden getroffen hat.

Die Beklagte könnte der Auffassung gewesen sein, dass sie die Umbuchung im Hinblick auf drohende US-amerikanische Sekundärsanktionen oder infolge eines entsprechenden Auftrags eines Drittverwahrers vornehmen durfte und dementsprechend einem Irrtum unterlegen sein. Dieser schließt zwar die Rechtswidrigkeit des Verhaltens nicht aus, allerdings kann die Haftung mangels Verschuldens entfallen. Das Berufungsgericht wird daher Feststellungen dazu treffen müssen, ob der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruhte. Der BGH stellt des Weiteren fest, es müsse berücksichtigt werden, „dass es der Beklagten nach Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO grundsätzlich verboten ist, US-amerikanische Sanktionsnormen anzuwenden und dass ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Befolungsverbot (Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO) in der Bundesrepublik gemäß § 82 Abs. 2 S. 1 AWV iVm § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, Abs. 6 AWG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Geldbußen belegt ist“.³³

Auch hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität, also dem Ursachenzusammenhang zwischen Rechtsgutverletzung und der jeweiligen Schadensposition, hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Es wird daher beurteilen müssen, ob das Einfrieren der Wertpapiere durch die Beklagte ursächlich für die Nichtausführung des an die Volksbank gerichteten Verkaufsauftrags der Klägerin vom 16.1.2020 war. Der erforderliche Ursachenzusammenhang besteht laut BGH schon dann, wenn der an die Volksbank gerichtete Verkaufsauftrag deswegen nicht an die Beklagte zur Ausführung weitergeleitet wurde, weil diese ihn im Hinblick auf das von ihr vorgenommene Einfrieren der Wertpapiere auf dem Sperrkonto nicht ausgeführt hätte, wenn er von ihrer Vertragspartnerin an sie im Rahmen der Vertragskette herangetragen worden wäre.

b) Hohe Anforderungen an einen haftungsausschließenden Irrtum

Hinsichtlich der Ausführungen zum haftungsausschließenden Irrtum ist allerdings darauf hinzuweisen, dass einerseits die Anforderungen für dessen Bejahung recht hoch sind und andererseits – bei Vorliegen eines Irrtums – lediglich die Haftung im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB entfällt, aber das Verbot aus Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO weiterhin gilt und somit die gegen diese Norm verstoßenden Rechtsgeschäfte nichtig sind (§ 134 BGB).

Für die von der EU-Blocking-VO erfassten Fälle dürfte inzwischen allgemein bekannt sein, dass vorrangig ein Antrag nach Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO zu stellen und die Entscheidung der Kommission abzuwarten ist. Auch im Deliktsrecht – selbst, wie von *Benz* vorgeschlagen, unter Zugrundelegung großzügigerer Maßstäbe – lässt sich ein unvermeidbarer Verbotsirrtum vor einer Antragstellung kaum begründen.³⁴

Um eine Haftung aber mit einiger Sicherheit auszuschließen, sollten die EU-Wirtschaftsteilnehmer eine umfassende und tiefgehende Prüfung des Risikos eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO vornehmen. Um demgegenüber Fehlbeurteilungen in Form einer Übererfüllung regulatorischer Vorgaben („Over-Compliance“) zu vermeiden, sollten Unternehmen im Spannungsfeld zwischen möglichen Verstößen gegen drittstaatliche Sekundärsanktionen und der Gefahr, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu verletzen, nicht vorschnell – auch nicht aus politischer Vorsicht – der Befolgung drittstaatlicher Sekundärsanktionen den Vorrang einräumen.³⁵

V. Fazit

1. Das Urteil des BGH konkretisiert und bestätigt die restriktive Linie des EuGH und der deutschen Obergerichte zur EU-Blocking-VO. Es verdeutlicht die Pflicht der EU-Wirtschaftsteilnehmer, US-amerikanische Sekundärsanktionen grundsätzlich nicht zu befolgen, und weist auf erhebliche zivilrechtliche und ordnungsrechtliche Konsequenzen bei Verstößen hin. Zudem stellt der BGH fest, dass ein um drittstaatliche Personen erweiterter Personenkreis bei einem rechtswidrigen Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen einen Anspruch auf Schadenersatz hat, zwar nicht auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO, sondern bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen gemäß § 823 Abs. 1 BGB. Neben einem etwaigen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO wird durch den drohenden Schadenersatz nach § 823 Abs. 1 BGB den Zielen der EU-Blocking-VO – harmonischen Entwicklung des Welthandels unter Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr beizutragen – zur Wirkung verholfen.
2. Die Entscheidung schafft mehr Rechtssicherheit und gibt klare Leitlinien für den Einzelfall, insbesondere hinsicht-

32 vgl. Seibt/Denninger ZIP 2025, 1439 (1443); Benz NJW 2025, 3190, Rn. 6.

33 BGH Urt. v. 18.3.2025 – XI ZR 59/23, BeckRS 2025, 7883, Rn. 68.

34 Benz NJW 2025, 3190, Rn. 28.

35 Benz NJW 2025, 3190, Rn. 29.

lich der Verhältnismäßigkeit und des deliktsrechtlichen Schutzes. Damit werden die unionsrechtlichen Verpflichtungen für EU-Wirtschaftsteilnehmer klarer und verbindlicher. Danach dürfen sie keine Rechtsgeschäfte in der Absicht tätigen, den (im Anhang der EU-Blocking-VO aufgeführten) US-amerikanischen Sekundärsanktionen nachzukommen – unabhängig davon, ob diese bereits in Kraft sind, und wenn ja, ob deren objektive Voraussetzungen vorliegen. Ein Verstoß gegen die EU-Blocking-VO ist lediglich gerechtfertigt, wenn im Rahmen einer Abwägung im Einzelfall die existenzbedrohende Wirkung durch die Sanktionierung durch die USA oder den Ausschluss vom US-Markt gegenüber den Beeinträchtigungen der mit der EU-Blocking-VO verfolgten Ziele überwiegt. Zudem ist und bleibt jedenfalls der Umstand, ob eine Ausnahmege-nehmigung nach Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO gestellt wurde, ein relevanter Aspekt im Rahmen der Abwägung.

3. Begrüßenswert ist auch, dass jetzt höchstrichterlich feststeht, dass sich EU-Wirtschaftsteilnehmer durch das rechtswidrige Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen von Drittstaaten aufgrund der Sorge vor drohenden US-amerikanischen Sekundärsanktionen schadensersatzpflichtig nach § 823 Abs. 1 BGB machen können. Daher werden die EU-Wirtschaftsteilnehmer in Zukunft bereits aufgrund der finanziellen Folgen ein erhöhtes eigenes Interesse daran haben, drittstaatliche Sekundärsanktionen nicht zu befolgen – auch nicht gegenüber Drittstaaten.
4. Sobald ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO in Betracht kommen könnte – dh ein Befolgen drittstaatlicher Sekundärsanktionen –, gehen europäische natürliche oder juristische Personen neben dem Risiko der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts auch das Risiko einer Haftung nach Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO (gegenüber EU-Wirtschaftsteilnehmern) bzw. § 823 Abs. 1 BGB (gegenüber EU-Wirtschaftsteilnehmern und Drittstaaten) ein. Daher ist in Fällen eines möglichen Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO – auch bei einem Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen von Drittstaaten wegen des Risikos einer Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB – stets eine kritische und sehr sorgfältige Prüfung vorzunehmen.

Summary

This article analyzes the ruling by German Federal Court of Justice (BGH) of March 18, 2025 (XI ZR 59/23) and highlights the civil liability risks associated with the unlawful freezing of securities. While the Federal Court of Justice in the underlying case of an Iranian bank with a German branch whose securities were frozen by a German central securities depository due to the threat of US secondary sanctions denied a claim under Article 6(1) of the EU Blocking Regulation, it affirmed possible liability under Section 823 (1) of the German Civil Code (BGB) for infringement of property rights or other legal interests.

In the opinion of the BGH, the mere concern about US secondary sanctions is generally not sufficient as justification – only consequences that threaten the existence of the company could justify an exception. Although the claim under Article 6(1) of the EU Blocking Regulation was denied, the ruling strengthens the autonomy of EU law vis-à-vis US sanctions law by helping to achieve the objectives of the EU Blocking Regulation. At the same time, the ruling highlights the considerable liability risks for EU economic operators who – in “anticipatory obedience” – unlawfully freeze funds or economic resources.



Damon Rahimi Moghaddam



Afshin Ghassemi



Johanna Dobert